

Eingegangen

14. März 2007

Jahrgang 2007

- Ausgabe 1 -

März 2007

GÖHMANN
 RECHTSANWÄLTE NOTARE
 BREMEN

Fahrradtour an der Wümme

Wenige Teilnehmer, aber viel Spaß

Für die Radtour der ReNo Bremen hatte man wieder den ersten Sonnabend im September ausgewählt. Das Wetter spielte mit, wenn auch nicht ganz so strahlend sonnig, wie im Vorjahr. Picknick am Deich und Kaffeetrinken im Biergarten waren aber problemlos möglich.

Gestartet wurde am alt bekannten Endpunkt der Straßenbahn 4 in Borgfeld. Um Abwechslung in die Sache zu bringen, wurde die Strecke umgedreht. Auch mußte man mit einer kleinen Umleitung über die Borgfelder Allee starten, denn die Jan-Reiners-Brücke war wegen Bauarbeiten gesperrt.

Durch den noch ländlich wirkenden Lilienthaler Ortsteil Trupe wurde das Naturschutzgebiet der Blänken erreicht. Ab „Hof Gehrden“ ging es dann am Deich weiter, vorbei an einzelnen Höfen bzw. Wohnhäusern und dem Schöpfwerk Höftdeich. Kurz hinter der Gemeindegrenze zwischen Lilienthal und Ritterhude breitete man dann eine Decke auf dem Deich aus und holte das mitgebrachte Picknick hervor. Auch ein Gläschen Sekt für jeden durfte nicht fehlen.



Beim Lokal Nordseite wurde die Wümme überquert und dann ging es auf der Blocklander Seite stromaufwärts. Ein „fachkundiger“ Blick auf das Treiben der Freizeitschiffer an der Schleuse Dammsiel unterbrach nun die Tour. Dank einer hilfsbereiten Passantin sind auf dem Foto alle Teilnehmer der Radtour zu sehen.

Eingekehrt wurde dann im Lokal „Zur alten Wümmescheune“, wo es im Garten leckere selbstgebackene Torten gab. Hervorzuheben sind die besonders großen Kuchenstücke, wie Vorsitzender Dieter Wittke gerade eines vorführt. Weiter wümmeaufwärts über Blocklander Deich und Kreuzdeich erreichte die Gruppe am späten Nachmittag wieder den Ausgangspunkt, die Straßenbahnwendeschleife.



Ein paar mehr Teilnehmer hätten gerne noch mitmachen können. Vielleicht war Urlaub einiger ansonsten Interessierter die Ursache. In diesem Jahre soll die Radtour bereits am Sonnabend, **30. Juni**, stattfinden. Gestartet wird voraussichtlich wieder in Borgfeld um 13.00 Uhr:

HK

Zum Inhalt dieser Ausgabe

	Seite
Ortsvereinstreffen in Darmstadt	2
Grundschulden Belastungsvollmacht	3
Verordnung zur Bekämpfung des Terrorismus	3
Gedanken einer Seminarteilnehmerin	4
Jubiläumsjahr von Bürovorstehern	4
Kosten in Handelsregistersachen	4
Rechtssprechung zur Nebengebühr	5
Neue GmbH-Regeln	6
SigNotar, XNotar und das EGVP	6
Termine 2007	6

50 Jahre RENO Darmstadt

Ortsvereinstreffen in Darmstadt

am 7. Oktober 2006

Die RENO Darmstadt feierte am 7. Oktober 2006 ihr 50-jähriges Bestehen und hatte die Jubiläumsfeier zum Anlaß genommen, Landesverbände und Ortsvereine, die dem Bundesverband RENO angeschlossen sind, gleichzeitig zum alljährlichen Ortsvereinstreffen einzuladen.

Das Ortsvereinstreffen bzw. die Jubiläumsveranstaltung fand vom 6. bis 8. Oktober 2006 statt, wobei der Freitag, 6.10., durchweg als Anreisetag und der 8. 10. als Abreisetag genutzt wurden. Am Sonnabend, 7. 10., vormittags begannen die Feierlichkeiten, und wie üblich bei solchen Gelegenheiten, war ein Aufgebot von Redner/innen da, um zu diesem Anlaß zu gratulieren.

Die erste Vorsitzende der RENO Darmstadt, Frau Edelgard Heymann, begrüßte die anwesenden Gäste und übergab dann das Wort an die Bundesjustizministerin Brigitte Zypries, sicherlich ein Highlight an diesem Vormittag. Danach hielt Fritz Reibold, den wir als Dozenten alle kennen, seine Laudatio, verbunden mit einem Dank an die erste Vorsitzende für die geleistete Arbeit.

Weitere Redner waren u. a. der Oberbürgermeister der Stadt Darmstadt, der Präsident der Rechtsanwaltskammer Frankfurt/Main, ein Vorstandsmitglied des Anwaltsvereins Darmstadt und Südhessen sowie der Landesvorsitzende vom Bund Deutscher Rechtspfleger e.V. und die Vorsitzende unseres Bundesverbandes, Frau Waltraud Rövekamp.

Nachmittags fand unter dem Thema „RENO – ein Berufsbild im Wandel“ eine Tagung statt. Innerhalb dieser Tagung hielt Sylvia Reich, u. a. Personalberaterin für juristische Berufe, Bürovorsteherin für Anwaltschaft und Notariat und vieles mehr, einen Vortrag über die Entwicklung unseres Berufes und des Anwaltsbüros im Laufe der letzten 50 Jahre und warf die Frage auf, wie ein Anwaltsbüro in 25 Jahren aussieht und wo wir, die RENO bzw. Reno's dann zu finden sind

(Dieser Vortrag ist vollständig in der RENO-Praxis Heft 11/12,06 abgedruckt). Hier schloß sich eine sehr lebhaft lange Diskussion an.

Der Tag endete mit einem festlichen Buffet mit Tanz.



Vertraten die ReNo Bremen in Darmstadt, in der Bildmitte Maria Schmidt, rechts daneben ihr Partner Karl-Friedrich Stoldt und links Wolfgang Ittmann mit Ehefrau Elli, im Hintergrund stehend Hilmar Kohlmann

Weitere Gäste waren im übrigen der langjährige Dozent Berthold Haferland, der extra seinen Urlaub unterbrach, um an dem Jubiläums-Treffen teilzunehmen und der ebenfalls langjährige Dozent Johannes Kreuzkam.

M. S.

Bremer **RENO** Info

Mitteilungsblatt für die Mitglieder kostenlos, herausgegeben von der RENO BREMEN Verein der Angestellten der Rechtsanwälte und Notare in Bremen e. V., Baumwollbörse, 28195 Bremen. Verantwortlich ist, wenn nicht anders angegeben, der jeweilige Autor des Artikels, Verantwortliche Redakteure Maïke Häfker (Hä), Dieter Wittke (DW), Ronja Ernst (RE), Maria Schmidt (M.S.) und Jacqueline Köhler (J.K.). - Zusammenstellung Hilmar H. H. Kohlmann (HK), Einmannstraße 2, 28865 Lilienthal, Tel. 04298 - 91 52 11, Fax. 04928 - 91 52 13, e-Mail H.Kohlmann@RENO-Bremen.de, Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keine Haftung übernommen. Gerichtsstand ist Bremen

„Fehlerteufel“

Bei der Bildunterschrift des Fotos zum Artikel „72 neue ReNos“ hat leider der Fehlerteufel mitgemischt. Zu sehen waren v. l. n. r. RA, Adamietz, Stefanie Kellermann, RA Böttjer Silvia Last und Maïke Häfker vom RENO-Vorstand Die Redaktionen bittet die Betroffenen um Entschuldigung.

HK

RENO-Tag 2008 in Bremen

Sonnabend, 31. Mai – Sonntag, 1. Juni

Vereinfachung des Verfahrens zur Eintragung von Grundschulden beim Grundbuchamt

Herr Never vom Grundbuchamt hat den nachfolgenden Text verfasst, um die Bearbeitung beim Grundbuchamt im Zusammenhang mit der Prüfung der Belastungsvollmacht zu vereinfachen und damit auch schneller zu bearbeiten. Ich hoffe, dass – wenn nicht schon viele Notariate zu dieser Bearbeitung übergegangen sind – viele Büros sich zu dieser Form der Bearbeitung entscheiden, damit wir „von unserer Seite“ einen kleinen Beitrag dazu leisten können, dass die Eintragungen beim Grundbuchamt schneller erfolgen.

RE

Sehr geehrte Damen und Herren Notare,

ich möchte Sie mit diesem Schreiben auf eine Praxis im Zusammenhang mit **Vollmachten für Kaufpreisfinanzierungen** aufmerksam machen, die von verschiedenen Notariaten angewandt wird und die es den Rechtspflegern des Grundbuchgerichts ermöglicht, diese Anträge schneller zu bearbeiten.

Die allgemein üblichen Formulierungen in Kaufverträgen legen fest, dass die in den Kaufverträgen enthaltenen Textpassagen in der Grundschuldbestellungsurkunde **wiederzugeben** sind. Es handelt sich insoweit um eine Bedingung, deren Erfüllung vom Grundbuchgericht zu prüfen ist. Unter Wiedergabe ist die wörtliche Wiedergabe zu verstehen.

Zwar sind diese Formulierungen üblicherweise in nahezu allen Urkunden identisch, jedoch sind Abweichungen nicht ausgeschlossen. Die Bedingung in der Vollmacht, dass nämlich diese Passagen wiederzugeben sind, erfordert einen zeitintensiven Abgleich der Formulierungen in Vollmacht und Grundschuldbestellung.

Einige Notariate erleichtern sich und den bearbeitenden Rechtspflegern die Arbeit insoweit, als dieser wörtliche Abgleich unterbleiben kann, weil aufgrund der Vollmacht die „Wiedergabe“ nicht Bedingung ist oder Bedingungen nur im Innenverhältnis gelten.

Dies geschieht auf unterschiedliche Weise:

„Die Verkäuferin verpflichtet sich zur Mitwirkung bei Belastungen. Insoweit werden folgende Vereinbarungen getroffen: *** es folgen die üblichen Formulierungen ***

Der Käufer wird bevollmächtigt, den Verkäufer zu vertreten. Die Beurkundung darf nur vor dem amtierenden Notar oder seinem Vertreter erfolgen.“

Die Vollmacht enthält lediglich die Bedingung, dass das Grundpfandrecht ausschließlich vor dem Urkundsnotar gezeichnet werden darf, wodurch dieser die Kontrolle über zulässige Belastungen und deren

Inhalt behält. Die inhaltliche **Übereinstimmung** etwa wiedergegebener Textpassagen ist nicht zu prüfen.

„Die Verkäuferin verpflichtet sich zur Mitwirkung bei Belastungen. Insoweit werden folgende Vereinbarungen getroffen, die in der Grundschuldbestellungsurkunde wiedergegeben werden müssen, wobei eine **Bezugnahme auf diesen Vertrag** ausreicht. *** es folgen die üblichen Formulierungen *** Der Käufer wird bevollmächtigt, den Verkäufer zu vertreten“

Die Vollmacht enthält zwar eine Bedingung, jedoch ist **wörtliche Wiedergabe** und Textabgleich durch die Bezugnahme **nicht erforderlich**.

„Die Verkäuferin verpflichtet sich zur Mitwirkung bei Belastungen. Insoweit werden folgende Vereinbarungen getroffen, die in der Grundschuldbestellungsurkunde wiedergegeben werden müssen. *** es folgen die üblichen Formulierungen ***

Der Käufer wird bevollmächtigt, den Verkäufer zu vertreten. **Im Außenverhältnis ist die Einhaltung der Bedingung unbeachtlich, die Vollmacht also unbeschränkt.**“

Die Vollmacht enthält zwar eine Bedingung, jedoch ist ein Textabgleich nicht erforderlich, da die Vollmacht nach Außen unbeschränkt ist.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie unter den vorstehenden Formulierungsbeispielen eines finden würden, dem Sie künftig folgen könnten. In der Hoffnung, dass auch in Ihren Verträgen zeitintensive Textvergleiche demnächst nicht mehr erforderlich sein werden verbleibe ich

mit freundlichen Grüßen .

Rechtspfleger

Verordnung der Europäischen Gemeinschaft zur Bekämpfung des Terrorismus

Das Grundbuchamt hat uns auf eine EG-Verordnung (881/2002 und 215/2003) hingewiesen, nach der Personen, die terroristische Handlungen begehen, zu begehen versuchen oder sich an deren Begehung beteiligen oder diese erleichtern, einem Verfügungsverbot unterliegen, d. h., dass sie z. B. keine Grundstücke veräußern dürfen. Inwieweit sich die EG-Verordnung auf das Notariat auswirkt bleibt abzuwarten, der Notarkammer liegen die Verordnung und zwei Veröffentlichungen bereits vor. Sofern Interesse an den Verordnungen bzw. an den Veröffentlichungen im Rechtspflegerblatt bestehen, können diese gerne bei der ReNo-Bremen per Mail angefordert werden.

RE

Gedanken einer Seminarteilnehmerin

Unser Gebührenseminar im September 2006 befaßte sich schwerpunktmäßig mit der Prozeßkostenhilfe. Von einer Teilnehmerin, die namentlich nicht genannt werden möchte, erhielten wir den folgenden „Seminarrückblick“

HK

In zeitlichen Abständen werden von der RENO Bremen Seminare zu den unterschiedlichsten Themen angeboten. Beispielsweise das am 8. September 2006 von Frau Rechtsanwältin Edith Kindermann gehaltene Seminar über Prozesskostenhilfe. Es handelte sich hierbei um einen kurzweiligen Vortrag, der auch den anwesenden „alten Hasen“ unter den Teilnehmern wissenswerte Erkenntnisse für die Praxis brachte.

Es wurden u. a. Voraussetzungen, Fragen der Beordnung und des Verfahrens, Abrechnungsbeispiele sowie der Entwurf des Prozeßkostenhilfebegrenzungsgesetzes erläutert. Anschließend bestand ausreichend Gelegenheit zur Erörterung themenbezogener Fragen.

Die Pause bot Gelegenheit zu einem Gedankenaustausch unter bekannten Kollegen/Kolleginnen oder auch zum Kennenlernen „neuer Gesichter“.

Unabhängig von der Kostenübernahme durch den Arbeitgeber halte ich das Teilnehmen an Seminaren etc. für sehr wichtig. Neben zahlreichen Anregungen erhalten die Seminarteilnehmer regelmäßig hilfreiche Skripte der Dozenten sowie Teilnahmebescheinigungen. Letztere dokumentieren - beispielsweise bei künftigen Bewerbungen - die Bereitschaft, sich mit einem gewissen Zeit- und Kostenaufwand fortzubilden und das Fachwissen zu komplettieren.

Den Organisatoren der RENO Bremen an dieser Stelle ein Dankeschön verbunden mit der Hoffnung auf weitere interessante Seminarangebote!

Gebühren beim Handelsregister

Was kostet die Registereintragung beim Handelsregister? Diese Frage wird dem Sachbearbeiter wohl häufiger in der notariellen Praxis gestellt. Der Autor hat einmal versucht, dies herauszufinden. Dieser Beitrag erhebt nicht den Anspruch auf Vollständigkeit. Leser, die etwas zum Thema beitragen können, können sich gerne bei der Redaktion melden.

Jedenfalls wird seit etwa 2005 beim Registergericht nicht mehr nach der KostO. abgerechnet, sondern nach der **Handelsregister-Gebühren-Verordnung** (HRegGebV).

Jubiläumsjahr von Bürovorstehern

Im Jahre 1967 trafen sich mehrere männliche ReNo-Angestellte zwecks Gründung eines Kegelclubs. Unter Ihnen befand sich auch der jetzige Vereinsvorsitzende Dieter Wittke. Man wollte es dem bereits bestehenden Kegelclub anderer – meist älterer Kollegen- gleichmachen. Schnell war das Dutzend vollendet, und man begann allmonatlich mit dem Kegeln.

Im Laufe der Jahre kamen andere Kollegen dazu und andere schieden aus den unterschiedlichsten Gründen wieder aus der Gemeinschaft aus. Ein gewisser Stamm ist aber geblieben, und diese halten wie Pech und Schwefel zueinander. Zusätzlich zum „Kegeln“ trifft man sich zwischendurch alle vier Wochen Freitagsmittags zum Stammtisch. Bei jedem Zusammensein werden ausgiebige Fachgespräche geführt.

Es versteht sich von selbst, dass neben dem „kegeln“ und dem Stammtisch weitere gesellige Veranstaltungen – teils mit Partnern – stattfinden. Dazu gehören Kohlfahrten, Spargelessen, Radtouren und Mehrtagsausflüge in Norddeutschland. Auch wurden zwei Flusskreuzfahrten auf dem Rhein unternommen.

Die Mitglieder sehen es im übrigen als eine Selbstverständlichkeit an, auch regelmäßig die Veranstaltungen der hiesigen RENO-Vereinigung zu besuchen, wo sie gern gesehene Mitglieder und Gäste sind.

Zur Zeit gehören neun Personen dem Club an; davon sind vier altersmäßig im Ruhestand. Der älteste Kollege wird in diesem Jahr 74, die beiden Jüngsten sind 52 Jahre alt.

Aus Anlass des 40. jährigen Clubjubiläums fahren die Mitglieder mit ihren Partnern über die Pfingsttage nach Dresden, um dort das Jubiläumsjahr ausgiebig zu feiern.

DW

Nehmen wir mal den Fall einer sogenannten Publikums-KG. Nach Nr. 1502 des Gebührenverzeichnisses entsteht für die erste einzutragende Tatsache aufgrund einer Anmeldung eine Festgebühr von 30, 40, 50 oder gar 60 Euro. Das hängt davon ab, ob die Kommanditgesellschaft unter zehn, elf bis 50, 51 bis 100 oder über 100 Gesellschafter hat. Auch der Komplementär zählt hier als Gesellschafter mit.

Für die Eintragung jeder weiteren Tatsache aufgrund derselben Anmeldung werden nach Gebührenverzeichnis Nr. 1506 30 Euro berechnet. Überträgt ein Kommanditist seine Einlage auf einen anderen, sind das im Gegensatz zu den Notargebühren – wir dürfen nur einmal die Einlage zugrunde legen – zwei einzutragende Tatsachen. Geht eine Einlage an zwei Erben, sind es schon drei einzutragende Tatsachen, nämlich Ausscheiden des Erblassers und Eintritt der zwei Erben.

HK

Aus der Rechtssprechung zur Nebengebühr nach § 147 KostO.

In der Niedersächsischen Rechtspflege – die in Bremen kam bekannte Monatszeitschrift wird Justizministerium in Hannover herausgegeben und ist Pflichtlektüre für die Umlandnotare - Ausgabe Dezember 2006 fand die Redaktion den nachfolgenden Beitrag zu § 147 Abs. 2 KostO. Das ist doch mal etwas Erfreuliches für Notare und deren Mitarbeiter.

Der Einsender: JAR Bund, Hannover, ist übrigens langjähriger Notarprüfer beim dortigen Landgericht.

HK

Zu den Voraussetzungen der kostenrechtlichen Auffanggebühr des § 147 Abs. 2 KostO.

Beschluss LG Hannover vom 13. 3. 2006 - 16 T 29/04 -

Sachverhalt:

Der Beschwerdeführer und seine Ehefrau ließen sich im Sommer 2002 hinsichtlich einer möglichen Gütertrennung beraten, um einer Haftung des Beschwerdeführers mit seinem Privatvermögen für ein von ihm betriebenes Geschäft zu entgehen. Nachdem der Beschwerdegegner sie über mögliche ehevertragliche Vereinbarungen einschließlich der Folgen bei Auflösung der Ehe durch Tod oder Scheidung beraten hatte, wurde ein Beurkundungstermin für den 30. 7. 2002 vereinbart. Diesen sagte der Beschwerdeführer ab, noch bevor der Beschwerdegegner einen Entwurf fertigen und übersenden konnte.

Für seine Tätigkeit stellte der Beschwerdegegner dem Beschwerdeführer und seiner Ehefrau unter Berücksichtigung eines Geschäftswerts von 300.000 € eine 5/10-Gebühr nach § 32, 147 Abs. 3 KostO nebst Nebenforderung und Umsatzsteuer in Höhe von insgesamt 294,71 € in Rechnung. Mit der hiergegen gerichteten Beschwerde macht der Beschwerdeführer geltend, dass er lediglich eine kurze Beratung und keine umfassende Ehevertragsberatung gewünscht habe.

Das LG hat die Beschwerde gegen die Kostenrechnung zurückgewiesen.

Aus den Gründen:

Die Beschwerde ist zulässig, hat jedoch in der Sache keinen Erfolg.

Dem Notar steht die von ihm geltend gemachte 5/10-Gebühr des § 147 Abs. 2 KostO zu. Bei der von ihm vorgenommenen Beratung des Beschwerdeführers und seiner Ehefrau handelt es sich nach dem unstreitigen Vorbringen der Parteien um eine selbständige Raterteilung aufgrund eines gesonderten Beratungsauftrags. Denn der Beschwerdeführer und seine Ehefrau ersuchten den Notar um Beratung bzw. Aufklärung in einer speziellen ehe- bzw. güterrechtlichen Frage, auf die sie durch Fernsehinformationen gestoßen waren. Umstände, die dafür sprechen, dass der Beschwerdeführer und seine Ehefrau den Notar schon mit der Absicht aufsuchten, eine entsprechende Beurkundung vornehmen zu lassen, sind demgegenüber nicht ersichtlich.

Der Notar erhält die 5/10-Gebühr des § 147 Abs. 2 KostO allerdings nur dann, soweit für eine im Auftrag eines Beteiligten ausgeübte Tätigkeit eine Gebühr nicht bestimmt ist. Denn die 5/10-Gebühr des § 147 KostO stellt eine Auffanggebühr für Tätigkeiten des Notars dar, für die keine gesonderte Gebührenvorschrift vorhanden ist. Dies trifft auf die Raterteilung zur Frage einer Gütertrennung grundsätzlich zu.

Etwas anderes ergibt sich auch nicht daraus, dass dem Notar aufgrund des zunächst vereinbarten Beurkundungstermins und der sodann erfolgten Absage des Termins durch den Beschwerdeführer grundsätzlich eine Rücknahmegebühr gemäß § 130 Abs. 2 KostO zustünde, die nur ein Viertel der vollen Gebühr, höchstens jedoch 20 € (s. § 130 Abs. 2 KostO a.F.) beträgt. Zwar folgt aus § 147 Abs. 3 KostO, dass die Gebühr des § 147 Abs. 2 KostO dann nicht entsteht, wenn die grundsätzlich unter § 147 Abs. 2 KostO fallende Tätigkeit lediglich vorbereitender oder fördernder Natur ist und schon als Nebengeschäft durch eine dem Notar für das Hauptgeschäft oder für erfolglose Verhandlungen zustehende Gebühr abgegolten wird.

Dies ist vorliegend aber nicht der Fall. Denn die Beratung des Beschwerdeführers und seiner Ehefrau erfolgte nicht als Nebengeschäft zu einer beabsichtigten Beurkundung. Vielmehr trafen die Eheleute nach der umfangreichen Beratung durch den Beschwerdegegner den eigenständigen Entschluss, nunmehr eine Beurkundung in Auftrag zu geben. D. h. die Gebühr nach § 147 Abs. 2 KostO war bereits entstanden, als der Beschwerdeführer und seine Ehefrau sich entschlossen, eine Beurkundung durchzuführen.

Würde man demgegenüber die Auffassung vertreten, dass durch die beabsichtigte Beurkundung und deren Absage durch den Beschwerdeführer eine Gebühr nach § 130 Abs. 2 KostO entstanden wäre, mit der die Beratungsgebühr des § 147 Abs. 2 KostO bereits abgegolten wäre, so läge es in der Hand des Ratsuchenden, sich zunächst umfangreich beraten zu lassen, sodann einen Beurkundungstermin zu vereinbaren und diesen schließlich abzusagen, um der (höheren) Gebühr des § 147 Abs. 2 KostO zu entgehen und lediglich die Rücknahmegebühr des § 130 Abs. 2 KostO zahlen zu müssen. Dies würde zu dem Ergebnis führen, dass ein Notar, der „nur“ die Beratung durchführt, ohne beurkunden zu wollen, immer die erhöhte Gebühr verlangen könnte, wohingegen der Notar, der darüber hinaus auch die Beurkundung zumindest schon vereinbart, also letztlich mehr leistet als der „nur“ beratende Notar, immer nur die erheblich geringfügigere Rücknahmegebühr verlangen könnte.

Neue GmbH-Regeln

In der Zeitschrift „DER SELBSTÄNDIGE“ - Ausgabe März 2007 – fanden wir den folgenden Beitrag. Notare und deren Mitarbeiter sollten darauf hinwirken, daß die Reform nicht Bewährtes aushebelt, unter dem Vorwand, „kostspielige notarielle Formerfordernisse bei der Übertragung von GmbH-Anteilen“ beseitigen zu wollen.

DW / HK

Der Entwurf liegt bereits seit Juni 2006 vor, nun rückt das „Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen (MoMiG)“ näher. Im Wesentlichen will der Gesetzgeber damit die Gründung einer GmbH erleichtern. So soll das Mindestkapital von 25.000 auf 10.000 Euro sinken. Geplant ist zudem, das Verbot der Übernahme mehrerer Geschäftsanteile bei der Errichtung einer GmbH aufzuheben. Das würde es deutlich erleichtern, Anteile zu übertragen und das Stammkapital kleiner zu stückeln. Der Mindestwert eines Anteils soll von bisher 50 Euro auf einen Euro reduziert werden. Noch offen ist, ob die kostspieligen notariellen Formerfordernisse bei der Übertragung gestrichen werden. Geplant aber ist, dass auch Ein-Personen-GmbHs künftig das Stammkapital nicht mehr vollständig einzahlen müssen.

Als Gesellschafter soll dann definitiv gelten, wer in der Gesellschafterliste des Elektronischen Handelsregisters eingetragen ist. Dies spielt vor allem mit Blick auf den gutgläubigen Erwerb eine wichtige Rolle. Denn anders als bisher könnten Erwerber von Anteilen nun darauf vertrauen, dass der in der Liste genannte Veräußerer tatsächlich auch der Inhaber des Anteils ist - vorausgesetzt, dass die Gesellschafterliste mindestens drei Jahre lang nicht beanstandet wurde.

Darüber hinaus will der Gesetzgeber den Missbrauch wie „Firmenbestattungen“ und „Verschleppungen“ der GmbH bekämpfen, etwa wenn Geschäftsführer abtauchen oder die Gesellschaft - beispielsweise durch häufige Ortswechsel - unauffindbar wird. Deshalb sollen nun auch die Gesellschafter verpflichtet werden, Insolvenzantrag zu stellen, wenn entsprechende Voraussetzungen wie etwa Zahlungsunfähigkeit vorliegen. Verstöße gegen die Kapitalerhaltungsgrundsätze, wonach Gesellschafterdarlehen unter bestimmten Umständen als Eigenkapital zu behandeln sind, soll zudem künftig das Insolvenzrecht regeln.

Die Bundesregierung hofft, damit die GmbH zu anderen europäischen Rechtsformen wie etwa der Limited konkurrenzfähig zu machen.

Die Grundzüge der geplanten GmbH-Reform

- Mindeststammkapital sinkt auf 10.000 Euro.
- Gesellschafterlisten zu Eigentümerverhältnissen werden für allein maßgeblich erklärt.

- Versäumnisse bei der Einreichung gehen zu Lasten des Unternehmens.
- Verschärfte Haftungsregeln für Gesellschafter.
- GmbH soll in Europa wettbewerbsfähiger werden.

SigNotar, XNotar und das EGVP

Seit nunmehr zwei Monaten arbeiten wir – mehr oder weniger gut – mit der elektronischen Signatur im Registerwesen und mit den dazugehörigen Programmen. Auf Anregung von einigen Mitgliedern der ReNo planen wir für Anfang/Mitte Mai einen Gedankenaustausch in Form einer Abendveranstaltung. Nähere Informationen werden wir nach Ostern bekannt geben.

RE

Veranstaltungen

Seminare

Sonnabend, 24. März,
RVG-Abrechnung in Unfallsachen und
aktuelle Änderungen im RVG ab 01. 01. 2007
(Referentin Sabine Jungbauer, München)

Sonnabend, 12. Mai,
RVG für Anfänger und Berufs-
Wiedereinsteiger (Referentin Rechtsanwältin
Edith Kindermann, Bremen)

Sonnabend, 22. September
Professioneller Umgang mit Mandanten

September / Oktober
Notariatsseminar
„Der Grundstückskaufvertrag“

Andere Veranstaltungen

April / Mai
Arbeitsgespräch mit den RENO-
Fachlehrern der Berufsschule

30. Juni
ReNo-Fahrradtour 2007 ab Endhaltestelle
der Straßenbahnlinie 4 in Borgfeld

16. Oktober
Jahreshauptversammlung der ReNo Bre-
men e. V. im Hotel Ibis mit Vorstandswahlen

November / Dezember
Jahresabschlussfeier der ReNo